

V o r l a g e

Nr. BV 20/2024

Für die

Verwaltungsausschusssitzung

am 14.10.2024

Gemeinderatssitzung

am 21.10.2024

Übertragung der Aufgabe „Betrieb von Horteinrichtungen“ von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde Sottrum

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Sottrum hat die Gemeinde Hellweger per Mail vom 04.10.2024 von dem folgenden Beschluss des Samtgemeinderats am 26.09.2024 unterrichtet und um Rückmeldung gebeten:

„1. Die Verwaltung der Samtgemeinde Sottrum wird beauftragt, den Prozess zur Schaffung einer einheitlichen Struktur auf Samtgemeindeebene im Bereich Hort weiter voranzutreiben.

Die erforderlichen Prozessabläufe sind dahingehend auszurichten, dass eine Aufgabenübertragung im Bereich Hort möglichst zum 01.08.2025 aber spätestens zum 01.08.2026 erfolgen kann.

2. Die Samtgemeinde Sottrum ist bereit, die Horteinrichtung am Schulstandort der Gemeinde Horstedt im Jahr 2025, unabhängig von einer Übernahme der anderen beiden Hortstandorte, einzurichten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung mit der Gemeinde Horstedt zu verhandeln und die Kosten im Haushalt 2025 zu berücksichtigen.

3. Die Verwaltung der Samtgemeinde wird beauftragt, diesen Beschluss allen Mitgliedsgemeinden mitzuteilen und die Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen mit der Bitte bis zum 30.11.2024 verbindlich zu erklären, ob einer Übertragung der Horte auf die Samtgemeindeebene zugestimmt wird.

4. Die Übertragung der Aufgabe von Hortbetrieben in der Samtgemeinde Sottrum erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Betrieb und die Einrichtung nur als Übergangslösung angesehen werden.

Das Bestreben der Landesregierung, ab dem Jahr 2026 einen Ganztagschulbetrieb einzurichten, wird in den nächsten Jahren den Vorrang zu geben sein. Damit werden die nicht unerheblichen Kosten für einen Hortbetrieb entfallen und die Samtgemeinde und die betroffenen Eltern von diesen Kosten entlastet.“

Zum Hintergrund:

Einvernehmlich ist im Rahmen des Schnittstellenoptimierungsprozesses auf Verwaltungsleitungsebene das Hortwesen im Zusammenhang mit dem ab 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Fokus geraten. Die Horte sind aus der Natur der Sache heraus nur in Gemeinden mit Grundschulstandort entstanden. Sie werden von allen Kindern des jeweiligen Schulbezirks in Anspruch genommen, errichtet und betrieben aber als gemeindliche Einrichtung einer Mitgliedsgemeinde. In der Praxis bringt dies Verwerfungen bei der Finanzierung. Grundsätzlich hätten dazu Vereinbarungen und Beteiligungsformen verhandelt werden müssen. Dies ist nicht überall geschehen. Mit Blick auf den zukünftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung steht die Samtgemeinde vor der großen Herausforderung bauliche Anpassungen vornehmen zu müssen. Dazu hat sie eine Schulentwicklungsplanung erstellt. Die Horte werden übergangsweise ein wesentlicher Bestandteil sein müssen, um den rechtlichen Anspruch auf Betreuung sicherstellen zu können. Grundsätzlich hat die Samtgemeinde schon einmal in der Vergangenheit beschlossen, den Hortbetrieb zu übernehmen, wenn denn die Gemeinden dies übertragen möchten. Zu einer Beschlusslage dieses auch übertragen zu wollen, ist es dann aber in den Mitgliedsgemeinden nie gekommen, der Prozess ist abgebrochen.

Bisher hat die Verwaltung der Samtgemeinde folgende Punkte geklärt:

a) Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden mit dem Landkreis

Fraglich war, ob es aus Sicht des Landkreises möglich ist, die bisherigen Vereinbarungen zur Übernahme der Aufgabe zwischen den Angebotsformen zu splitte. Würde der Landkreis in der Samtgemeinde Sottrum mit unterschiedlichen Ebenen arbeiten wollen, Krippe und Kita verbleibt vertraglich bei den Mitgliedsgemeinden, Hortangebote wechseln auf die Samtgemeindeebene? Der Landkreis hat dazu am 10.07.2024 der Samtgemeinde per Mail mitgeteilt, dass es für die separate Übernahme der Aufgabe Hortbetreuung durch die Samtgemeinde Sottrum keiner neuen oder ergänzenden Regelung zu der bestehenden „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vom 01.01.2014 bedarf. Es wird als ausreichend betrachtet, wenn die betreffenden Mitgliedsgemeinden - als Vertragspartner des Landkreises - die jeweilige (Hort-)Vereinbarung mit der Samtgemeinde Sottrum schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) anzeigen und eine entsprechende Kopie der vertraglichen Regelung beifügen.

b) Rechtliche Umsetzung auf Samtgemeindeebene und Ebene der Mitgliedsgemeinden

Auf Samtgemeindeebene ist die Hauptsatzung anzupassen. Die Mitgliedsgemeinden müssen die Übertragung durch den jeweiligen Rat beschließen.

c) Aktueller Sachstand der Hortumsetzung in den Mitgliedsgemeinden

In einem ersten Abstimmungsgespräch mit den hortbetreibenden Mitgliedsgemeinden (Ahausen, Böttersen, Sottrum) am 02.08.2024 wurde der aktuelle Stand u.a. zum Themenbereich Angebotsumfang, interne Organisation und Finanzierung aufgestellt. Die Ergebnisse sind als Anlage 1 „Zusammenstellung Ist Sachstand Hortangebote in der Samtgemeinde Sottrum“ dieser Vorlage beigefügt.

In einigen Themenbereichen konnten schon jetzt Übereinstimmungen festgestellt werden. Insbesondere im Bereich Organisation und Finanzierung wird nach diesem ersten Austausch noch Beratungsbedarf gesehen.

Einer Regelung bedarf es u.a. im Teilbereich der Personalwirtschaft. Die Einrichtungen in Bötersen und Sottrum werden in der sozialpädagogischen Betreuung durch einen Dritten bedient. Hier sind somit keine gemeindlichen Personalressourcen bei einer Übertragung zu berücksichtigen. Die Einrichtung in Ahausen hingegen wird mit eigenem Personal u.a. in Verbindung mit Stundenanteilen aus dem Kita-Bereich versorgt. Eine arbeitsrechtliche Abwicklung dieser Vertragskonstellationen wird einen erhöhten Zeitanteil in Anspruch nehmen und wären entsprechend in einem Projektzeitenplan zu hinterlegen.

d) Finanzielle Auswirkungen

In der als Anlage 2 „Finanzielle Auswirkungen Übertragung Hort“ beigefügten Aufstellung sind die Zahlen der Einrichtungen in Bötersen und Sottrum aufgeführt. Eine Betrachtung der Einrichtung in Ahausen ist aufgrund fehlender Einzelbudgetauswertungen derzeit noch nicht möglich. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2025 wird dies transparent werden.

Die Gemeinde Ahausen wird eine zweite Hortgruppe schaffen. Beide Gruppen werden in angemieteten Containern untergebracht und das Personal aufgestockt werden.

Die Gemeinden Hellwege und Ahausen stehen derzeit in Verhandlungen über die Kostenverteilung. Ebenso sind die Gemeinden Bötersen und Hassendorf im Gespräch.

Eine Betrachtung der finanziellen Auswirkungen kann daher erst mit Vorliegen aller Haushaltsplanentwürfe 2025 solide erstellt werden.

Anmerkung: Aus dem vorgenannten Grund habe ich die noch wenig aussagekräftige Anlage 2 „Finanzielle Auswirkungen Übertragung Hort“ nicht beigefügt.

Für die Haushaltsberatungen 2025 werden die Hortkosten noch in den Mitgliedsgemeinden beplant werden. Sollte es zu einer Übertragung im Haushaltsjahr 2025 kommen können, wird es in allen Kommunen und in der Samtgemeinde Nachtragshaushalte geben müssen.

e) Schulstandort Horstedt

Am Schulstandort Horstedt ist bisher keine Hortlösung gegeben. Es existiert lediglich eine Mittagsbetreuung, vergleichbar mit dem Angebot der Samtgemeinde bis zur Schaffung der Horte. Angesichts des engen Zeitfensters ist es nicht sinnvoll, dass die Gemeinde Horstedt diesen noch aufbaut, hier wird ab 01.01.2025 die Samtgemeinde beginnen, die Horteinrichtung aufzubauen. Kostenträgerin ist die Gemeinde Horstedt, solange die Übertragung der Hortangelegenheiten auf die Samtgemeinde noch nicht erfolgt ist.

Die Samtgemeinde Sottrum hat nun wie beauftragt allen Gemeinden diese Beratungsvorlage zur Verfügung gestellt und darum gebeten, eine Beschlussfassung in den Räten herbeizuführen. Die Gemeinde werden um grundsätzliche Zustimmung zur Übertragung der Horteinrichtungen auf die Samtgemeindeebene gebeten. Sobald ein konkreter Zeitplan erarbeitet ist und der Umsetzungsplan einschl. Finanzdaten erstellt ist, werden dann nochmals alle Gemeinden aufgefordert werden, die Übernahme des Hortwesens bei der Samtgemeinde zu beantragen.

Die Samtgemeinde bittet um Rückmeldung möglichst bis zum 30.11.2024.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit weder eine Transparenz über die finanziellen Auswirkungen in allen Haushalten und noch ein verbindlicher Zeitplan erstellt werden kann, ist es zunächst entscheidend aus allen Mitgliedsgemeinden eine durch den Rat legitimierte Absichtserklärung zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hellwege stimmt der Übertragung der Horteinrichtung auf die Samtgemeinde Sottrum zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu und beabsichtigt nach Vorlage des endgültigen Umsetzungsplans einen Antrag auf Übernahme an die Samtgemeinde Sottrum zu richten.

Wolfgang Harling